

Hauptamtstheiler:
Geheile:

Anlage I
(zu §. 11 Abs. 1).

Abrechnungsbuch

des

in

über

den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu
steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das 18 .

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer mit dem Siegel des Unterzeichneten an-
gefügten Schnur durchzogen sind.

, den 18

Dieses Buch ist
aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet
sich

Gezeichnet von

Anmerkung. Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberschuhung des Betriebes angeordnet ist (§§. 9 und 10 der Vorschriften).